

LKP *Stichwort*

Die Videoüberwachung von Geschäftsräumen

Sicherheit contra Datenschutz?

Eine Videoüberwachung von Geschäftsräumen bietet sich bei Sicherheitsproblemen oder zum Nachweis von Straftaten als vermeintlich einfache Lösung an.

Eine solche steht jedoch immer im Spannungsfeld zum Datenschutz, da es ein Grundrecht eines jeden ist, sich in der Öffentlichkeit frei zu bewegen, ohne dabei permanent von Kameras gefilmt zu werden. Daher sind Videoüberwachungen nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Überwachung öffentlich zugänglicher Räume

Die Zulässigkeit von Videoüberwachungen durch private Betreiber (Unternehmen oder Privatpersonen) wird in § 6 b des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) für **öffentlich zugängliche Räume** geregelt. Darunter fallen alle jedermann zugänglichen Räume wie z.B. Verkaufsräume, Ladenlokale, Tankstellen oder Büroräume mit Publikumsverkehr.

Von § 6 b BDSG sind nicht nur die Überwachung mit handelsüblichen Videokameras, sondern auch mit Webcams, Wildkameras, digitalen Fotoapparaten oder mit in Mobiltelefonen integrierten Kameras erfasst. Auch macht es keinen Unterschied, ob eine Live-Übertragung der Bilder auf einen Monitor erfolgt oder die Aufnahmen gespeichert werden.

Eine Videoüberwachung ist nur zulässig, soweit sie **zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich** ist und **keine schutzwürdigen Interessen Dritter überwiegen**. Der Schutz vor Einbrüchen, Diebstählen, Trickbetrügereien oder Vandalismus ist ein solches berechtigtes Interesse, insbesondere wenn es bereits in der Vergangenheit Vorkommnisse dieser Art gegeben hat.

Auf die Videoüberwachung ist **erkennbar hinzuweisen**, am sinnvollsten mit Hilfe entsprechender Schilder oder graphischer Symbole, die etwa in Augenhöhe

angebracht sind, sodass der Betroffene vor dem Betreten des überwachten Bereichs diesen Umstand auch erkennt. Es muss auch der Hinweis mit aufgenommen werden, wer die Überwachung durchführt.

Im Hinblick auf den Straftatbestand der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 StGB) dürfen **keine Aussagen oder Gespräche aufgezeichnet** werden. Verfügt die Überwachungskamera über eine Audiofunktion, ist diese irreversibel zu deaktivieren.

Die **Daten der Videoüberwachung sind unverzüglich zu löschen**, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind. Das ist der Fall, wenn eine Gefahr nicht weiter abgewendet werden muss oder eine Beweissicherung nicht notwendig ist, weil es zu keiner Straftat gekommen ist. Aufzeichnungen sind daher grundsätzlich nach einer **Speicherfrist von 48 Stunden** zu löschen. Nur in begründeten Einzelfällen kommt eine längere Speicherfrist in Betracht, etwa wenn an Wochenenden und Feiertagen kein Geschäftsbetrieb ist. Dem Lösungsgebot wird am wirksamsten durch eine automatisierte periodische Löschung, z. B. durch das Selbstüberschreiben früherer Aufnahmen, entsprochen.

Aufzeichnungen in der Gastronomie

Die Videoüberwachung des Gastraumes einer Gaststätte ist ebenso wie die des Gastbereichs in Bäckereien oder Tankstellen **im Regelfall unzulässig**. Hier überwiegt das schutzwürdige Interesse des Gastes an einem unbeobachteten Aufenthalt und einer unbeeinträchtigten Kommunikation das Interesse des Betreibers an einer Überwachung.

Überwachung des Nachbargrundstücks

Nur die Videoüberwachung des eigenen Grundstücks ist zulässig und diese **Befugnis endet an der Grundstücksgrenze**. Es kommt damit entscheidend auf den Erfassungsbereich der Kamera an. Es muss sicherge-

stellt sein, dass die zulässig eingesetzte Technik nicht auch anliegende öffentliche Wege und sich dort aufhaltende Personen erfassen kann.

Videoüberwachten Nachbarn stehen zivilrechtliche Unterlassungs- und Abwehransprüche zu. Darüber hinaus kann das Beobachten fremder Grundstücke mit einer Videoanlage gem. § 201 a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen) strafbar sein.

Überwachung des Arbeitsplatzes

Ob und inwieweit eine Videoüberwachung am Arbeitsplatz zulässig ist, ist mangels gesetzlicher Vorgaben arbeitsrechtlich sehr umstritten und immer wieder Gegenstand von gerichtlichen Verfahren.

Wie auch bei der allgemeinen Überwachung von öffentlich zugänglichen Räumen besteht auch hier das Spannungsfeld zwischen dem betrieblichen Bedürfnis z.B. den Kassenbereich zu überwachen und dem erheblichen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Beschäftigten.

Auch hier gelten die **datenschutzrechtlichen Vorgaben**, so dass die Überwachung nur einem zulässigen Zweck dienen darf, was bei einem Einsatz zur Verhinderung und Aufklärung von Diebstählen, Vandalismus etc. grundsätzlich der Fall ist. Somit ist eine Videoüberwachung, welche nur dazu benutzt wird, das Arbeitsverhalten der Mitarbeiter zu kontrollieren, unzulässig.

Auch muss das **Prinzip der Erforderlichkeit** gewahrt werden; d. h. der Zweck der Überwachung darf nicht auf gleiche Weise durch ein milderes, aber gleichermaßen effektives Mittel erreicht werden können. Gerade jedoch im Kassenbereich wird man in der Regel kein milderes Mittel zur Verfügung haben.

Überwachung in Sozialräumen

Eine Videoüberwachung in Bereichen, die überwiegend der privaten Lebensgestaltung der Beschäftigten dienen, ist **grundsätzlich unzulässig**. Dies gilt insbesondere für WC, Sanitär- und Umkleieräume. Beschäftigte sollen in diesen Räumen vor jeglicher Überwachung durch den Arbeitgeber geschützt sein. Der Schutz der Intimsphäre wird in aller Regel das Interesse des Arbeitgebers überwiegen.

Offene Überwachung

Eine offene Videoüberwachung des Arbeitsplatzes, d.h. eine Überwachung, die den Arbeitnehmern bekannt ist und welche in der Regel verdachtsunabhängig erfolgt, muss einem zulässigen Zweck dienen. Ein solcher ist sicher dann gegeben, wenn die Überwachung zur Verhinderung und Aufklärung von Diebstählen, Vandalismus etc. notwendig erscheint. Dies gilt gerade in Ladengeschäften, da hier ein ständiger Warenverlust droht.

Ist eine offene Videoüberwachung vorgesehen, so ist es ratsam, dies zur Rechtfertigung und Wahrung des Betriebsfriedens vorher mit den betroffenen Arbeitnehmern abzusprechen und deren **schriftliches Einverständnis** einzuholen. Empfehlenswert ist, dass diese schriftliche Erklärung auch möglichst konkret abgefasst wird, z.B. wie folgt:

Mir ist bekannt, dass in den Geschäftsräumen insgesamt fünf Überwachungskameras installiert sind, je eine im Eingangsbereich, Kassenbereich und im Lager sowie zwei in der Verkaufsfläche. Diese dienen zum Schutz vor Diebstählen, Vandalismus und sonstigen Straftaten. Als Arbeitnehmer des Betriebes bin ich hiermit einverstanden.

Zu beachten ist, dass trotz der **Einwilligung der Arbeitnehmer** keine uneingeschränkte Videoüberwachung zulässig ist. Auch hier gilt stets das **Prinzip der Datensparsamkeit**; unnötige Datenerhebungen sind zu vermeiden und Daten auch zeitnah wieder zu löschen.

Heimliche Überwachung

Rechtlich problematisch ist eine **heimliche dauerhafte Videoüberwachung**, also eine den Beschäftigten nicht bekannte Überwachung. In der Regel dürfte eine solche **wohl unzulässig** sein. In den bisher ergangenen gerichtlichen Entscheidungen wurde eine solche stets als nicht erforderlich abgelehnt.

Eine heimliche Videoüberwachung kann nur ganz ausnahmsweise **verhältnismäßig** sein, wenn sie **vorübergehend** ist und sie aufgrund eines **konkreten Tatverdachts** hinsichtlich einer Straftat des Arbeitnehmers (z. B. Diebstahl, Unterschlagung) erfolgt. Es dürfen aber auch hier keine anderen erfolgsversprechenden Möglichkeiten zur Täterüberführung bestehen.